

Einwendungskatalog

der BI Raumwiderstand Winkelhaid zum
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV
Leitung Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 /
LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103) sog. „Juraleitung“,
Abschnitt A-Ost

Erstellt am 11.11.25; Version Extern V1.0

Inhaltsverzeichnis

1. Raumordnungsverfahren (ROV) — Erweiterung des Vorhabens ohne erneute ROV-Prüfung ...	1
2. Umspannwerk Ludersheim West — Formelle, statische und wasserrechtliche Mängel	3
3. Fehlender Bedarfs- und Alternativennachweis (NOVA-Prüfung, Lastfluss / N-1)	4
4. Fehlerhafte Bürgerbeteiligung und mangelnde Verfahrens-Transparenz	5
5. Lebensqualitätsschutz / Immissionen / Abstände / Schallschutz	6
6. Unzureichende Sicherung, Nachweisführung und Kontrolle der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen	7
7. Unvollständige Prüfung der Bau- und Betriebsrisiken (Boden, Wasser, Rückbau, Erschütterung).....	8

Hinweis:

*Die hier aufgeführten Punkte basieren auf der Sichtung der ausgelegten Planunterlagen
(Abschnitt A-Ost) und spiegeln den aktuellen Stand der Bürgerinitiative wider. Ziel ist eine
sachliche und offene Diskussion aller Betroffenen.*

1. Raumordnungsverfahren (ROV) — Erweiterung des Vorhabens ohne erneute ROV-Prüfung

I. Gegenstand der Einwendung

Diese Einwendung richtet sich gegen die Ausweitung des planfestzustellenden Gegenstands gegenüber dem im Raumordnungsverfahren (ROV) geprüften Vorhaben. Konkret wird gerügt, dass das im Erläuterungsbericht neu in den Mittelpunkt gerückte Umspannwerk Ludersheim West sowie bestimmte im Planfeststellungsverfahren konkretisierte Trassenabweichungen nicht Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Mittelfranken vom 30.06.2022 waren bzw. nicht in prüfbarer Weise als bereits raumordnerisch berücksichtigt ausgewiesen sind. Die landesplanerische Beurteilung bezieht sich ausdrücklich auf einen 100-m-Trassenkorridor; Detailfragen sollen in der Folgeplanung geklärt werden.

Wichtigste Quellen: Erläuterungsbericht (Unterlage 1), Landesplanerische Beurteilung ROV 30.06.2022

II. Begründung der Einwendung

- **Formeller Prüfungsumfang ROV:** Das ROV hat sich auf die Prüfung des Trassenkorridors beschränkt; es ist nicht erkennbar, dass das UW Ludersheim West oder konkrete Abweichungen der Linienführung mit den in den Planfeststellungsunterlagen jetzt benutzten Parametern inhaltsgleich geprüft wurden. Ein Vorhabensteil, der über den im ROV geprüften Gegenstand hinausgeht, bedarf nach § 15 ROG bzw. bei einschlägigen Änderungen einer erneuten raumordnerischen Betrachtung und Beteiligung.
- **Rechtliche Relevanz:** Werden für die Planfeststellung nachträglich wesentliche Anlagen (z. B. Umspannwerk) oder Abweichungen festgelegt, ohne dass hierfür eine ergänzende Raumordnungsprüfung oder Nachbeteiligung erfolgt ist, fehlt die nach § 75 VwVfG erforderliche gerichtliche Nachprüfbarkeit der Abwägung; das Verfahren wäre materiell und/oder formell fehlerhaft.

III. Forderungen (konkret und prüffähig)

1. Schriftliche Darstellung der Übereinstimmung oder Abgrenzung zwischen dem im ROV geprüften Gegenstand (inkl. Lage/Koordinaten des Korridors) und dem jetzt planfestgestellten Gegenstand (inkl. UW-Flächen, Baufeldgrenzen, konkreter Trassenlage). Vorlage: klare Koordinaten und Vergleichsmatrix.

2. Sofern das UW Ludersheim West oder konkrete Trassenabweichungen nicht bereits raumordnerisch geprüft worden sind: Durchführung einer ergänzenden Raumverträglichkeitsprüfung (ROV-Nachprüfung) inklusive Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 15 ROG; bis dahin Aussetzung der weiteren Verfahrensschritte.

3. Offenlegung aller Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Aspekte im ROV geprüft wurden (Anlagen / Seiten / Vorgaben), damit die Behörde und Dritte die Notwendigkeit einer ROV-Ergänzung prüfen können.

2. Umspannwerk Ludersheim West — Formelle, statische und wasserrechtliche Mängel

I. Gegenstand der Einwendung

Beanstandet werden unvollständige und nicht prüffähig belegte Unterlagen zum Umspannwerk Ludersheim West: fehlende Nachbarbeteiligung, fehlende unterschriebene statische/Tragwerksnachweise (Prüffreiheitserklärung gemäß BauVorlV/Anlage 2), sowie unvollständige wasser- und awSV-konforme Angaben zu Rückhaltevolumina, Störfallszenarien und Entwässerung. Diese Mängel betreffen sowohl formelle Verfahrensvoraussetzungen als auch materielle Anforderungen an die Betriebssicherheit und den Gewässerschutz.

Wichtigste Quellen: Rechtserwerbsverzeichnis UW (Unterlage 5.2.4), Anlagenbeschreibung und Bauantrag UW in der Planakte A-Ost.

II. Begründung der Einwendung

- **Nachbarbeteiligung:** Gem. Art. 66, Art. 73 BayVwVfG sind Nachbar- und Betroffenenbeteiligungen vorzusehen. Fehlt die vollständige Liste der Nachbarflurstücke oder deren Beteiligung, liegt ein Verfahrensmangel vor, der die Planfeststellung anfechtbar macht.
- **Statische Nachweise / Prüffreiheit:** Die BauVorlV und deren Anlage 2 verlangen Nachweise zur Prüffreiheit bzw. formell geprüfte Standsicherheitsnachweise (Tragwerksplanerunterschrift). Fehlen diese, ist die bautechnische Beurteilung nicht abgeschlossen.
- **Wasserrecht / AwSV:** Für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind nach WHG § 62 und AwSV §§ 17 ff. Anforderungen an Auffangräume, Rückhaltevolumina, Lecküberwachung und Havariepläne vorgesehen. Ohne konservative Störfallbetrachtung (z. B. Pumpenausfall, Starkregen) und Nachweis von Redundanzen ist ein vorsorgerechter Betrieb nicht sichergestellt.

III. Forderungen (konkret und prüffähig)

1. Nachweis vollständiger Nachbarbeteiligung: Vorlage der vollständigen Nachbarliste mit Zustellungsnachweisen und Protokollen; ggf. Nachbarbeteiligung, wenn Nachbarlisten nachgereicht wurden.

2. Statische Nachweise: Vorlage unterschriebener Tragwerksnachweise bzw. Prüffreiheitserklärung nach BauVorlV (Anlage 2) für alle baulichen Anlagen des UW; Angabe der Prüfingenieure und Prüfunterlagen.

3. Wasserrechtlich-awSV-konforme Nachweise: Vorlage konservativer Störfallszenarien, Bemessungsnachweise der Rückhaltevolumina (inkl. Löschwasser), Nachweise zu Lecküberwachung und Auffangwannen (Werkstoff, Dichtheit), sowie Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 62 WHG.

4. Verknüpfung wasserrechtlicher Genehmigung mit Planfeststellung: Die wasserrechtliche Entscheidung ist vor oder im Rahmen der Planfeststellung so darzulegen, dass die Behörde eine einheitliche Entscheidung treffen kann (§ 43 EnWG i.V.m. § 13 WHG).

3. Fehlender Bedarfs- und Alternativennachweis (NOVA-Prüfung, Lastfluss / N-1)

I. Gegenstand der Einwendung

Es wird gerügt, dass die Bedarfsdarlegung des Abschnitts 1.3 des Erläuterungsberichts nicht prüffähig belegt ist: es fehlen Lastflussberechnungen (stundenauflösend), N-1-Analysen für die maßgeblichen Netzszenarien, Engpassstundenausweis sowie eine quantifizierte, nachprüfbare Alternativenprüfung (Freileitung vs. Teil-/Voll-Erdkabel, HGÜ, Netzverstärkung, Speicher, Redispatch). Zudem fehlt ein prüffähiges NOVA-Protokoll (Optimierung vor Ausbau).

Wichtigste Quellen: Erläuterungsbericht (Kap. Alternativen), MB03-Variantenunterlagen (vorhanden), aber keine exportierbaren Lastfluss-/N-1-Modelldateien in Auslage.

II. Begründung der Einwendung

- **Technische Nachweise:** Die planrechtliche Rechtfertigung nach § 43 EnWG setzt einen nachvollziehbaren Bedarfsnachweis voraus; dies erfordert u. a. Lastfluss- und N-1-Rechnungen nach anerkannten Netznormen und eine Ausweisung von Engpassstunden (für relevante Prognosejahre). Ohne diese Rechenwerke ist die Erforderlichkeit nicht belegt.
- **NOVA-Prinzip:** Nach dem Grundsatz „Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau“ (§ 5 UVP-Gesetz in der Fachpraxis) müssen Optimierungsoptionen, Redispatch-Potentiale und wirtschaftliche Alternativen systematisch geprüft und dokumentiert werden. Fehlen prüffähige Kosten-Nutzen-Rechnungen, ist die Alternativenabwägung unvollständig.

III. Forderungen (konkret und prüffähig)

1. Offenlegung technischer Netzunterlagen: Vollständige Lastfluss- und N-1-Analysen (Export/Modelldateien), Angabe genutzter Software (Hersteller, Version, Modellstand) und aller Inputdaten für die relevanten Prognosejahre (mindestens: 2025, 2030, 2035 bzw. nach NEP-Szenarien).

2. NOVA-Prüfprotokoll: Vollständige Dokumentation aller geprüften Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen, Randbedingungen, Wirksamkeit (technisch, zeitlich, wirtschaftlich) und Kosten-Nutzen-Vergleich gegen den Ersatzneubau. netzentwicklungsplan.de

3. Quantifizierte Alternativenmatrix: Tabellarische Gegenüberstellung (Technik, Umweltwirkungen, Flächenbedarf, Kosten, N-1-Auswirkungen) für Freileitung, Teil-/Voll-Erdkabel, HGÜ-Optionen, Umspannwerksverstärkung und Speicherlösungen. netzentwicklungsplan.de

4. Fehlerhafte Bürgerbeteiligung und mangelnde Verfahrens-Transparenz

I. Gegenstand der Einwendung

Beanstandet wird die fehlende oder unvollständige Dokumentation der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung (Einladungen, Teilnehmerlisten, Protokolle, Abwägungsprotokoll), ebenso Berichte über faktische Ausschlüsse (Hausverbote) und eine unzureichende Offenlegung, wie Einwendungen in die Planentscheidung eingeflossen sind. Damit sind zentrale Beteiligungsrechte nach §§ 73 ff. VwVfG und Art. 19 BayVwVfG tangiert.

Wichtigste Quellen: Erläuterungsbericht

II. Begründung der Einwendung

- **Transparenzpflicht:** § 73 BVwVfG (vgl. Verfahrensrecht) sowie Art. 19 BayVwVfG fordern ein rechtliches Gehör und nachvollziehbare Beteiligung. Fehlende Protokolle oder ausbleibende Nachbeteiligung bei nachträglichen Änderungen verletzen diese Rechte.
- **Selektive / eingeschränkte Beteiligung:** Es ist nicht dokumentiert, dass ein öffentlich zugänglicher Infomarkt oder vergleichbare Formate angeboten wurden. Einzelgespräche in Büroräumen der Antragstellerin führen zu einer faktischen Ausschlusswirkung für breite Teile der betroffenen Bevölkerung, insbesondere in Altdorf, Winkelhaid und Ludersheim, und verletzen somit das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 19 BayVwVfG.
- **Abwägungsdokumentation:** Ohne ein offengelegtes Abwägungsprotokoll kann nicht geprüft werden, in welchem Umfang und mit welcher Begründung Einwendungen

berücksichtigt oder verworfen wurden; das beeinträchtigt die gerichtliche Nachprüfbarkeit (§ 75 VwVfG).

III. Forderungen (konkret und prüffähig)

1. Vollständige Offenlegung: Veröffentlichung aller Beteiligungsunterlagen (Einladungen, Pressemitteilungen, Teilnehmerlisten, Protokolle, Präsentationen) für die betroffenen Gemeinden.

2. Abwägungsprotokoll: Erstellung und Veröffentlichung eines verbindlichen Abwägungsprotokolls, das Einwendungen, deren Bewertung und Konsequenzen transparent dokumentiert.

3. Nachbeteiligung: Durchführung einer öffentlichen Informations- und Erörterungsveranstaltung mit offener Teilnahme und ordnungsgemäßer Protokollierung, und Verlängerung der Einwendungsfrist für vier Wochen nach erfolgter Nachbeteiligung.

5. Lebensqualitätsschutz / Immissionen / Abstände / Schallschutz

I. Gegenstand der Einwendung

Gegenstand ist die unzureichende Analyse und Dokumentation der Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität und Schutzfunktionen (elektromagnetische Felder E/B, Schall, Verlust des Funktionswaldes u. a.). Beanstandet wird insbesondere die fehlende kumulative Betrachtung von Bestands- und Neubauleitungen, das Fehlen von Worst-Case-Szenarien in Schall- und EMF-Gutachten sowie das Ausbleiben verbindlicher Monitoring- und Nachbesserungsauflagen.

Wichtigste Quellen: Immissionsbericht und Schallunterlagen in der Planakte (Unterlage 9.x), LBP/MB05.

II. Begründung der Einwendung

- **EMF / Abstand:** Die 26. BImSchV normiert Schutzwerte (z. B. $E = 5 \text{ kV/m}$); zur Beurteilung ist ein prüffähiges Set aus Bezugspunkten (MMO), Lastfällen und kumulativer Summation der magnetischen Flussdichte erforderlich. Fehlende Eingabedaten verhindern die Nachprüfbarkeit.
- **Schall / Funktionswald:** Schallgutachten müssen Worst-Case-Szenarien (z. B. vollständiger Wegfall der Wald-Schirmwirkung während der Wiederaufwuchsphasen) sowie Innenraum- und Nachtbewertungen enthalten; Sensitivitäts- und Unsicherheitsanalysen sind erforderlich (§ 3 Abs. 1 BImSchG, 16. BImSchV). Fehlt dies, ist die Vorsorge-pflicht verletzt.

III. Forderungen (konkret und prüffähig)

1. EMF-Nachrechnungen: Nachrechnung der elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten für alle Wohngebäude ≤ 400 m zur Trasse (konkrete Fassaden-/Aufenthaltspunkte — Angabe in Rechts-/Hochwert, Höhen 1,0 m und 1,8 m) sowie Worst-Case-Betriebsfall (z. B. Nennstrom $\times 1,1$). Offenlegung aller Eingabedaten (Phasenanzahl, Mast-/Leitergeometrie).

2. Kumulative Betrachtung: Additive Analyse der magnetischen Flussdichte inkl. aller relevanten Bestandsleitungen und Umspannwerke innerhalb eines Mindestradius (z. B. 1 km).

3. Schallnachbesserung: Überarbeitung des Schallgutachtens unter Einbeziehung eines Worst-Case-Szenarios (keine Waldschirmwirkung), Innenraum- und Nachtbewertungen, Sensitivitäts- und Unsicherheitsanalyse sowie Vorschlag konkreter Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand, Aufforstungsstreifen) und Monitoringregelungen.

4. Verbindliches Monitoring: Aufnahme eines verbindlichen Mess- und Nachbesserungsverfahrens in den Planfeststellungsbeschluss (Messpunkte mit Koordinaten, Messzeitpunkte: Inbetriebnahme, 6 Monate, 24 Monate; Meldepflicht an Behörde; Fristen für Nachbesserung).

6. Unzureichende Sicherung, Nachweisführung und Kontrolle der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

I. Gegenstand der Einwendung

Beanstandet wird die unvollständige und nicht prüffähig dokumentierte Darstellung der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG und Art. 18 BayNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Abschnitt A-Ost. Es fehlen belastbare Nachweise zur Flächensicherung, zur ökologischen Gleichwertigkeit der Ersatzmaßnahmen sowie zu Monitoring und Nachsteuerung.

Wichtigste Quellen: Landschaftspflegerischer Begleitplan / Maßnahmenblätter, Erläuterungsbericht.

II. Begründung der Einwendung

- **Fehlende Sicherungsnachweise (§ 15 Abs. 4 BNatSchG, §§ 4–5 BayKompV):** Für die benannten Ausgleichsflächen fehlen Eigentums- oder Pachtverträge, Sicherungsvermerke oder Pflegeverpflichtungen. Ohne rechtliche Sicherung besteht die Gefahr, dass Ausgleichsflächen veräußert oder anderweitig genutzt werden; dies widerspricht der Dauerhaftigkeitsanforderung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG.
- **Unzureichende ökologische Gleichwertigkeit (§ 15 Abs. 2 BNatSchG, Art. 18 BayNatSchG):** Die Ersatzaufforstungen werden pauschal im Verhältnis 1:1 nach Fläche bilanziert, ohne qualitative Parameter (Baumartenmischung, Altersstruktur,

Altholzanteil) zu bewerten. Eine nachvollziehbare Methodik zur Bestimmung der Gleichwertigkeit (z. B. Bewertungsrahmen LfU Bayern 2018) fehlt.

- **Fehlendes Monitoring und adaptive Steuerung (§ 16 Abs. 2 UVPG, § 15 Abs. 1 BNatSchG):** Im LBP ist kein verpflichtendes Monitoring über mindestens 10 Jahre vorgesehen, keine Zielwertdefinition (Biodiversitäts- oder Strukturindikatoren) und keine Regelung, wie bei Nichterreichen der Ziele nachgesteuert werden soll.
- **Mangelnde Integration in Hauptbericht (§ 73 Abs. 1 VwVfG):** Wichtige Angaben (Flächengröße, Koordinaten, Sicherungsstatus) stehen nur in Fachanlagen; im Erläuterungsbericht Abschnitt 8.2 werden sie lediglich pauschal referenziert („siehe LBP“). Damit ist der Hauptbericht in sich nicht prüffähig und verletzt die Nachvollziehbarkeit nach § 73 Abs. 1 VwVfG.

III. Forderungen

1. Nachreichung eines vollständigen Flächensicherungsnachweises (Eigentum, Pacht, Dauerpflege, Pflegevertrag) für sämtliche Kompensationsflächen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG, §§ 4–5 BayKompV).
2. Ergänzung einer Methodik zur Bewertung der ökologischen Gleichwertigkeit (z. B. LfU-Bewertungsrahmen 2018, § 15 Abs. 2 BNatSchG).
3. Verbindliches Monitoringkonzept über 10 Jahre mit dokumentierten Zielwerten, Berichtsfristen und adaptiver Nachsteuerung (§ 16 Abs. 2 UVPG, § 15 Abs. 1 BNatSchG).
4. Einarbeitung der Ausgleichs- und Ersatzflächen in den Haupt-Erläuterungsbericht (Art, Fläche, Koordinaten, Sicherungsstatus) gemäß § 73 VwVfG.
5. Öffentliche Nachbeteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG, sobald ergänzte Unterlagen vorliegen.

7. Unvollständige Prüfung der Bau- und Betriebsrisiken (Boden, Wasser, Rückbau, Erschütterung)

I. Gegenstand der Einwendung

Gegenstand ist die unzureichende Bewertung der baubedingten und betrieblichen Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser und Anwohner während des Baus und Rückbaus. Die Planunterlagen enthalten keine prüffähigen Angaben zu Bodenverdichtung, Grundwasserabsenkung, Erschütterungen, Rückbau und Entsorgung.

Wichtigste Quellen: MB01/Bodenschutz, MB04 (BGVU), WRRL/WRA Unterlagen, Erläuterungsbericht Kap. Bauablauf.

II. Begründung der Einwendung

- **Boden- und Grundwasserschutz (§ 17 BBodSchG, § 62 WHG):** Nach § 17 BBodSchG und § 62 WHG sind die Schutzfunktionen von Boden und Grundwasser sicherzustellen.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine prüffähigen Angaben zu Flächenversiegelung, Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Wiederverfüllung sowie keine technischen Nachweise für Abdichtungssysteme oder Drainagen. Damit ist nicht nachvollziehbar, wie Einträge wassergefährdender Stoffe (Öl, Diesel) verhindert werden sollen. Die wasserrechtliche Zulässigkeit und die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen sind daher nicht prüfbar.

- **Bauerschütterungen und Lärm (§ 3 Abs. 1 BImSchG, § 5 Nr. 1 BauGB):** Keine nachvollziehbaren Berechnungen zu Rammerschütterungen oder Transporterschütterungen an sensiblen Gebäuden (< 150 m). Fehlende Maßnahmenplanung für lärmintensive Nacharbeiten oder Betontransporte.
- **Rückbau und Altlasten (§ 17 BBodSchG, § 15 BNatSchG):** Kein verbindlicher Zeitplan und keine technischen Angaben für den vollständigen Rückbau der Altfundamente; keine Dokumentation zur Wiederherstellung der Bodenstruktur. Gefahr dauerhafter Bodenverdichtung und Funktionsverlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- **Fehlende Bau- und Havariepläne (§ 5 WHG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 EnWG):** Es fehlen Notfall- und Störfallkonzepte (z. B. Leckagen von Betriebsstoffen während der Bauphase). Keine Nachweise über Notfall-Containment, mobile Rückhalte oder Einsatzorganisation der Baufirmen.

III. Forderungen

1. Nachreichung eines Bau-Umweltschutzplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 UVPG mit:

- Bodenmanagement- und Entwässerungskonzept
- Schutzmaßnahmen gegen Schadstoffeinträge
- Bauzeit-Lärminderung, Staub- und Erschütterungsschutz

2. Verbindlicher Rückbauplan für alle temporären und bestehenden Anlagen (Fundamente, Baustraßen, Lagerplätze) mit Fristen und Nachweis der Bodensanierung (§ 17 BBodSchG).

3. Havarie- und Notfallkonzept (Leckagen, Pumpenausfall, Starkregen) mit Einsatzplan, Melde- und Reaktionsfristen (§ 62 WHG, § 5 WHG).

4. Nachweis Bau- und Anwohnerkommunikation: Frühzeitige Information der betroffenen Gemeinden über Bauzeiten, Schwerlasttransporte und Schutzmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).